



Landesnaturschutzverband  
Baden-Württemberg e.V.

Dachverband der Natur-  
und Umweltschutzverbände  
in Baden-Württemberg  
(§ 51 Naturschutzgesetz)

Anerkannte Natur- und  
Umweltschutzvereinigung  
(§ 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz)

**Bearbeitung:**  
LNV-Arbeitskreis Tuttlingen  
**Sprecher:** Dr. Berthold Laufer  
**Adresse:**  
BUND-Umweltzentrum Tuttlingen  
Mühlenweg 12  
78532 Tuttlingen

**Datum:** 25.06.2018

Landesnaturschutzverband BW · Olgastraße 19 · 70182 Stuttgart

Regierungspräsidium Freiburg  
- Abteilung Umwelt -

**79083 Freiburg i.Br.**

**nachrichtlich:**

- Landratsamt Tuttlingen – Wasserwirtschaftsamt –
- Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V.

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom  
51-8964.09/015 vom 11.05.2018

Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom

Telefon: 07461/9664893  
E-Mail: LNV-Ak-Tuttlingen@lnv-bw.de

**Antrag der EnBW Energie Baden-Württemberg AG auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung für den Umbau und den Weiterbetrieb des Wasserkraftwerks Fridingen an der Donau auf dem Gebiet der Gemeinden Mühlheim/Donau, Fridingen, Buchheim und Beuron;  
Anhörung der anerkannten Naturschutzvereinigungen;  
Ihr Schreiben vom 11.05.2018 Az. 51-8964.09/015**

Gemeinsame Stellungnahme der Arbeitskreise Tuttlingen und Sigmaringen  
des Landesnaturschutzverbandes

- Im Arbeitskreis Tuttlingen sind die folgenden anerkannten Naturschutzverbände im Kreis Tuttlingen vertreten: Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND), Kreisgruppe Tuttlingen, Landesjagdverband/Kreisjägersvereinigung Tuttlingen, Naturfreunde Tuttlingen, Naturschutzbund (NABU), Ortsgruppen Tuttlingen und Spaichingen, Schwäbischer Albverein, Schwarzwaldverein Tuttlingen, Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (der Landesfischereiverband ist im Arbeitskreis Tuttlingen derzeit nicht vertreten)
- Im Arbeitskreis Sigmaringen sind die folgenden anerkannten Naturschutzverbände im Kreis Sigmaringen vertreten: AG Fledermausschutz, Alpenverein Schwaben, Bergwacht Sigmaringen, Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND), Kreisgruppe Sigmaringen, Kreisjägersvereinigung Sigmaringen, Landesfischereiverband, (Nabu) Ortsgruppe Sigmaringen, Naturfreunde, Natur und Umwelt Veringenstadt (NUV), Schwäbischer Albverein, Kreisgruppe Sigmaringen, Schutzgemeinschaft Deutscher Wald

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesnaturschutzverband dankt für die Zusendung der Unterlagen zu o.g. Vorhaben und die damit verbundene Möglichkeit zur Stellungnahme. Diese Stellungnahme ergeht als gemeinsame Stellungnahme der Arbeitskreise Tuttlingen und Sigmaringen des Landesnaturschutzverbandes.

1. Wir begrüßen die Planung zum Umbau des bestehenden Wasserkraftwerks Fridingen, da das Wasserkraftwerk einen Beitrag zur regenerativen Stromerzeugung leistet, wobei durch den Umbau die verbesserte Nutzung hoher Wasserabflüsse und damit eine insgesamt höhere Stromerzeugung möglich ist, während bei Einhaltung der im Vergleich zur derzeitigen Situation wesentlich höheren Mindestwassermenge von 1700 – 1900 Liter/Sekunde die Gewässergüte und Durchwanderbarkeit der frei fließenden Abschnitte der Ausleitungsstrecke voraussichtlich deutlich verbessert werden.
  
2. Voraussetzung für die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung für den Umbau und den Weiterbetrieb des Wasserkraftwerks ist allerdings die Erfüllung der folgenden wesentlichen Voraussetzungen, um die Gewässergüte der gesamten, 11 km langen Ausleitungsstrecke mindestens bis zum „guten Zustand“ zu verbessern und die Durchwanderbarkeit ebenfalls zu verbessern bzw. überhaupt erst herzustellen:
  - a) Die im „Gewässerökologischen Gutachten zur Mindestwasserdotation in der Ausleitungsstrecke des Donaukraftwerkes Fridingen“ vom Gutachter Dr. Wurm vorgeschlagene und dem Antrag der EnBW auch zugrunde liegende Mindestwassermenge von 1900 Liter/Sekunde von Februar bis Juli bzw. 1700 Liter/Sekunde von August bis Januar ist ohne irgendwelche Ausnahmen einzuhalten.
  
  - b) Die erhöhte Restwassermenge vermag jedoch die negativen gewässerökologischen Auswirkungen der beiden Staubereiche in der Ausleitungsstrecke, somit Stauhaltungen des Restwassers (!), nicht zu kompensieren. Deshalb ist zum einen die nach unseren Informationen nie genehmigte Betonschwelle unterhalb von Fridingen zu entfernen, die einen Rückstau von gut 600 m bewirkt (vom Gewässergutachter Dr. Wurm als „breit ausgebaute Fließstrecke“ bezeichnet, Gewässerökologisches Gutachten S. 37 unten). Auch der Gutachter hebt die Problematik dieser Stauschwelle hervor (Gewässerökologisches Gutachten S. 35 ff) und fordert abschließend (Gewässerökologisches Gutachten S. 91): „Die glatte Betonschwelle unterhalb von Fridingen muss unabhängig von der Höhe der Mindestwasserdotation entfernt und in diesem Abschnitt die Durchgängigkeit hergestellt werden.“ Unseres Erachtens ist es Sache des Landes, den Rückbau der besagten Schwelle zu veranlassen.
  
  - c) Noch weitaus problematischer ist das ebenfalls in der Ausleitungsstrecke gelegene und somit das Restwasser aufstauende, funktionslose Bronner

Wehr mit einem Rückstau von 2,2 km. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass das Restwasser des Donau-Bära-Kraftwerks sowohl den Abfluss der Kläranlage Fridingen als direkte Einleitung als auch den Abfluss der Kläranlage Buchheim aufnehmen und verdünnen muss. Der Abfluss der Buchheimer Kläranlage versickert bei Normalwetterlage zunächst im Karst zur Donau hin, tritt aber dann im unmittelbaren Uferbereich der Stauhaltung des Bronner Wehrs in Form von Grundwasserquellen wieder aus. Bei Starkregen kompensieren die vorhandenen Regenüberlaufbecken den Anfall nicht: Dann erreichen die Schmutzwellen die Donau über das Bachtal direkt. Bereits unabhängig vom Betrieb des Donau-Bära-Kraftwerks ist das Bronner Wehr als energetisch nicht genutztes und energetisch auch nicht nutzbares Wehr, das zudem im zweiten Teil der Ausleitungsstrecke die Gewässergüte eutrophierungsbedingt auf die „mäßige“ Zustandsklasse senkt (Gewässerökologisches Gutachten S. 88), zu entfernen. Dies ist Aufgabe des Landes als Eigentümer des Bronner Wehrs.

Die Notwendigkeit zum Abbau des Bronner Wehrs besteht umso mehr bei einem Betrieb des Donau-Bära-Kraftwerks. Da bei einer Neubewilligung die Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie vollumfänglich zu beachten sind, muss der Abbau des Bronner Wehrs zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des umgebauten Kraftwerks abgeschlossen sein. Ein Belassen des funktionslosen Bronner Wehrs vor dem Hintergrund einer erhöhten Ablassmenge am Fridinger Wehr stünde im Widerspruch zu den Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie, wäre ein großer limnologischer Nachteil und eine unvertretbar hohe "Subvention" von Hobbyangelei.

Wir betonen in diesem Zusammenhang, dass die BUND-Kreisgruppe Tuttlingen bzw. der Arbeitskreis Tuttlingen des Landesnaturschutzverbandes in beiden Anhörungsverfahren zu den Bewirtschaftungsplänen nach der Wasserrahmenrichtlinie (zum ersten und zweiten Bewirtschaftungszyklus) sich klar für den Abbau des Bronner Wehrs ausgesprochen haben. Wir verweisen dazu auf die Stellungnahme der BUND-Kreisgruppe Tuttlingen vom 21.06.2009 an das Regierungspräsidium Freiburg – Abteilung 5 –, nachrichtlich an das Regierungspräsidium Tübingen – Abteilung 5 –, sowie auf die gemeinsame Stellungnahme des Arbeitskreises Tuttlingen des Landesnaturschutzverbandes vom 21.06.2015 an das Regierungspräsidium Tübingen – Abteilung 5 –).

d) Der Einlaufbereich des Triebwasserkanals in die Donau ist so umzugestalten, dass die Lockströmung im Donaumutterbett wesentlich höher ist, als im Einlaufbereich des Unterwasseranschlusses des Triebwerkkanals. Der Nachweis für die Wassermenge und die Fließgeschwindigkeit ist durchzuführen.

e) Beim Oberwasseranschluss (Wehranlage) des Fischauf- und abstiegs ist der Funktionsnachweis durchzuführen.

3. Mit der Verlegung des Wehrs des Donau-Bära-Kraftwerks, der Anlage eines Fischaufstiegs und der Anlage eines Fischabstiegs wird die Durchwanderbarkeit dieser Wehranlage und damit der Donau in diesem Bereich grundsätzlich ermöglicht.

Im Falle der mit demselben Wehr gestauten Bära endet die Durchwanderbarkeit jedoch bereits 500 m flussaufwärts an dem völlig unüberwindlichen Absturz am Beginn des nicht mehr genutzten Bära-Kanals. Deshalb sollte von Seiten des Landes die Initiative ergriffen werden, um die Durchwanderbarkeit der Bära wiederherzustellen. Am sinnvollsten wäre dies über die Rückverlegung des Flusses in den Bereich des alten Flussbetts nahe der Bahnlinie zu verwirklichen. Dabei ist uns bewusst, dass dies einer langfristigen Planung bedarf und auch Grundstückskäufe erfordern würde, doch der Umbau des Donau-Bära-Wehres wäre der richtige Anlass, damit zu beginnen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Berthold Laufer  
Arbeitskreis Tuttlingen des Landesnaturschutzverbandes  
für die Arbeitskreise Tuttlingen und Sigmaringen  
des Landesnaturschutzverbandes